



**Einladung
zur Gemeindeversammlung
vom Montag, 17. Juni 2002,
20.00 Uhr, im Saal Dorfmat**

Gemeinde Risch



Parteiversammlungen

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz:
Montag, 10. Juni 2002, 20.00 Uhr, Rest. Breitfeld, Rotkreuz

Freisinnig-Demokratische Partei FDP Risch:
Montag, 10. Juni 2002, 20.00 Uhr (ab 19.30 Uhr Apéro), Rest. Bauernhof, Rotkreuz

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
Mittwoch, 5. Juni 2002, 19.30 Uhr, Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz:
Mittwoch, 5. Juni 2002, 20.00 Uhr, Rest. Kreuz, Rotkreuz

Detailkonti

Sie erhalten die Verwaltungsrechnung 2001 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Verwaltungsrechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese unter der E-Mail Adresse beatrice.ponti@risch.zg.ch oder unter Telefon 041 798 18 42.

Traktandum

1

Seite 6 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 4. Dezember 2001

2

Seite 8 Rechnung 2001
- Bericht und Antrag des Gemeinderates
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

3

Seite 28 Verkauf von Grundstück Nr. 254, Oberrisch, an Erbgemein-
schaft Gottfried und Clair Schindler, Jürg Schindler, Seefeld 24,
Risch und Johannes Schindler, Seeblickstrasse 17, Zürich

4

Seite 30 Genehmigung der neuen Verbandsordnung für den Gewässer-
schutzverband der Region Zugersee - Küssnachtsee - Ägeri-
see (GVRZ)

5

Seite 38 Genehmigung des neuen Abwasserreglementes der
Gemeinde Risch

6

Seite 52 Kreditbegehren für Realisierungsmassnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung

7

Seite 54 Motion der FDP betreffend der Reduktion der Konzessionsgebühren der WWZ

8

Seite 58 Motion für die Übernahme der Grundstrasse durch die Gemeinde

Traktandum 1

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 haben 139 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2001 wird mit grossem Mehr genehmigt.
2. Der Voranschlag 2002 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Der Finanzplan 2002 bis 2006 wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Schlussbericht „Familie plus Jugend“ wird zur Kenntnis genommen und die definitive Einführung dieses Angebotes wird mit grossem Mehr genehmigt.
5. Das Kreditbegehren für die Sanierung und Neumöblierung des Schulhauses 4 wird mit grossem Mehr genehmigt.
6. Das Kreditbegehren für die Projektierung des Neubaus Kindergarten mit Räumen für Psychomotorik wird mit grossem Mehr genehmigt.
7. Die Änderung des § 22 des Personalreglementes in Sachen Jahresarbeitszeit wird mit grossem Mehr genehmigt.
8. Der Gemeindebeitrag an die Beschaffung eines Ersatzschiffes für das Motorschiff „MS Zug“ wird mit grossem Mehr genehmigt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Donnerstag, 6. Juni 2002, Zentrum Dorfmat, 2. Stock, Präsidialabteilung, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 zu genehmigen.

Rotkreuz, 6. Mai 2002

Gemeinderat Risch



Traktandum 2

Der Gemeinderat unterbreitet den Rechnungsabschluss für das Jahr 2001. Dieser schliesst mit Fr. 39'068'192.82 Aufwand und Fr. 41'388'521.67 Ertrag ab. Es resultiert somit für das Rechnungsjahr 2001 ein Überschuss von Fr. 2'320'328.85. Nachdem der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2001 einen Ertragsüberschuss von Fr. 55'800.00 vorsah, schliesst die Jahresrechnung 2001 um Fr. 2'264'528.85 besser ab als budgetiert.

Der Aufwand übersteigt den Voranschlag um Fr. 1.97 Mio. (+ 5.96 %) und der Ertrag um Fr. 4.24 Mio. (+ 12.78 %), wobei die Gewinnverteilung aus dem Jahre 2000 nicht berücksichtigt wird. Die Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen der Laufenden Rechnung gegenüber dem Budget 2001 sind bei den jeweiligen Abteilungen ausgewiesen.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von Fr. 1'837'047.85 ab. Budgetiert waren Investitionen von total Fr. 4'221'000.00. Die gesamten Investitionen konnten ohne zusätzliche Fremdverschuldung aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Fremddarlehen per 31. Dezember 2001 konnten um Fr. 1 Mio. auf den neuen Stand von Fr. 31 Mio. reduziert werden.

Die reine Verschuldung per 31. Dezember 2001 beläuft sich auf Fr. 18.71 Mio. oder pro Einwohner Fr. 2'524.48. Im Vorjahr betrug diese Fr. 3'096.35.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgende Anträge:

Es seien

1. die Verwaltungsrechnung 2001, die Investitionsrechnung 2001 sowie die Bestandesrechnung per 31. Dezember 2001 zu genehmigen.
2. der Ertragsüberschuss von Fr. 2'320'328.85 auf die neue Rechnung vorzutragen, wobei Fr. 2'300'000.00 den freien Reserven zuzuweisen und Fr. 20'328.85 als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 2002 zu verwenden sind.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch

Rechnung 2001
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 2001	Budget 2001	Rechnung 2000	Rechnung 1999	Rechnung 1998
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	41 388 522	33 148 400	37 922 248	33 062 766	29 787 031
Aufwand	39 068 193	33 092 600	33 919 067	31 737 262	30 553 299
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	2 320 329	55 800	4 003 181	1 325 504	-766 267
Cash Flow	5 729 196	3 536 800	7 584 734	5 069 540	2 156 038
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	2 609 791	6 847 000	10 962 853	4 077 273	10 586 973
Einnahmen	772 743	2 626 000	1 604 955	585 345	1 164 745
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	1 837 048	4 221 000	9 357 898	3 491 928	9 422 228
3. Bilanz					
Finanzvermögen	20 636 124	-	17 520 027	19 145 395	17 496 032
Verwaltungsvermögen	30 685 000	-	32 260 000	26 809 160	26 295 000
Bilanzsumme Aktiven	51 321 124	-	49 780 027	45 954 555	43 791 032
Fremdkapital	39 482 737	-	40 258 788	40 110 992	40 039 241
Eigenkapital	11 838 387	-	9 521 239	5 843 563	3 751 791
Bilanzsumme Passiven	51 321 124	-	49 780 027	45 954 555	43 791 032
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	13 466 356	11 227 000	11 260 617	10 563 572	9 594 324
Steuern juristische Personen (JP)	5 501 755	4 100 000	4 954 334	3 388 205	3 326 757
Grundstückgewinnsteuern	2 027 035	1 400 000	2 205 598	2 803 950	826 332
Übrige Steuereinnahmen	414 146	245 000	315 440	252 198	245 600
Total Steuerertrag	21 409 292	16 972 000	18 735 989	17 007 925	13 993 013
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	3 601 379	4 900 000	5 559 906	4 670 764	3 328 567
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	75 %	75 %	75 %	7 %	75 %
5.2 Selbstfinanzierungskraft	12.49 %	10.84 %	20 %	16 %	8 %
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	311.87 %	167.89 %	81 %	145 %	23 %
5.4 Investitionsquote	5.89 %	11.39 %	24 %	12 %	35 %
5.5 Eigenkapitalquote	24.43 %	- %	21 %	10 %	9 %
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner	Fr. 1 817	Fr. 1 479	Fr. 1 540	Fr. 1 484	Fr. 1 404
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltungsangestellte, Lehrlinge	33.10	30.95	31.50	27.80	23.15
Betriebspersonal, Hauswarte	12.22	13.00	12.22	12.22	12.22
Lehrpersonen	78.56	76.36	77.22	71.41	67.09
Musikschule	8.10	7.72	7.72	7.87	7.36
Total	131.98	128.03	128.66	119.30	109.82
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	7 413	7 500	7 314	7 119	6 832
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	148.8	-	148.3	146.2	143.8
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	133.0	-	126.9	122.2	120.7

Rechnung 2001
Bestandesrechnung per 31. Dezember 2001

	Bilanz per 31. Dezember 2001	Bilanz per 31. Dezember 2000
AKTIVEN	51 321 124	49 780 027
Finanzvermögen	20 636 124	17 520 027
Flüssige Mittel	1 576 823	732 032
Guthaben	10 444 636	8 173 330
Anlagen	8 614 665	8 614 665
Verwaltungsvermögen	30 685 000	32 260 000
Sachgüter	28 313 246	29 625 295
Darlehen und Beteiligungen	2 371 754	2 634 705
PASSIVEN	51 321 124	49 780 027
Fremdkapital	39 482 737	40 258 788
Laufende Verpflichtungen	7 731 781	6 792 035
Langfristige Schulden	31 000 000	32 000 000
Rückstellungen	132 675	92 065
Transitorische Passiven	618 281	1 374 688
Eigenkapital	11 838 387	9 521 239

Begründungen zur Bilanz

Bezeichnung	Begründungen
Flüssige Mittel	Trotz Bewirtschaftung nicht beeinflussbarer hoher Bestand per Ende Jahr.
Guthaben/Transitorische Aktiven	Beinhaltet Debitoren, Forderungen aus Steuern und Gemeinwesen. Zunahme entstand hauptsächlich durch die Fakturierung von Grundstückgewinnsteuern.
Anlagen	Besteht hauptsächlich aus diversen Liegenschaften (Waldeten, Forren) und aus Darlehen an die Stiftung Rischer Liegenschaften sowie Alterszentrum Dreilinden.
Sachgüter	Beinhaltet Grundstücke sowie gemeindliche Bauten im Verwaltungsvermögen. Veränderung durch vorgeschriebene Abschreibung von 10 % und Zuwachs durch Übertragung aus der Investitionsrechnung.
Darlehen und Beteiligungen	Grösster Einzelposten betrifft das Darlehen an die Stiftung Alterszentrum Dreilinden. Alle Positionen im Verwaltungsvermögen werden jährlich mit 10 % abgeschrieben.
Laufende Verpflichtungen	Setzt sich hauptsächlich aus Kreditoren (Reduktion von Fr. 3.29 Mio. auf Fr. 2.54 Mio.) und aus Depotgeldern für die Grundstückgewinnsteuer (von Fr. 3.35 Mio. auf Fr. 5.21 Mio. inkl. Wertberichtigung) zusammen. Der Kulturfonds weist einen Bestand von Fr. 9'650.35 aus.
Langfristige Schulden	Reduktion der Fremdfinanzierung um Fr. 1 Mio.
Transitorische Passiven	Abgrenzungspositionen am Jahresende
Eigenkapital	Beinhaltet Rechnungsergebnis und in früheren Jahren gebildete Reserven.

Rechnung 2001
Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

Bilanz per
31. Dezember 2000

49 780 027
17 520 027
732 032
8 173 330
8 614 665
32 260 000
29 625 295
2 634 705

49 780 027
40 258 788
6 792 035
32 000 000
92 065
1 374 688
9 521 239

hauptsächlich durch
an die Stiftung
derung durch vorge-
nsrechnung.
lle Positionen im
) und aus Depotgelder
(ung) zusammen. Der

	Mittelherkunft	Mittelverwendung
Innenfinanzierung	5 779 457	
Ertragsüberschuss	2 320 329	
Abschreibungen	3 408 867	
Reserve/Rückstellungen	50 261	
Aussenfinanzierung	0	
Aufnahme langfristiger Darlehen	0	
Investierung		1 837 048
Tiefbau		1 272 858
Hochbau		402 816
Landschafts- und Umweltschutz		-6 000
Zivilschutz		-46 400
Übrige		213 774
Definanzierung		1 000 000
Rückzahlung langfristiger Darlehen		1 000 000
Abnahme Nettoumlaufvermögen	1 679 014	
Zunahme Depotgelder (GGSt, Übrige)	1 679 014	
Zunahme Nettoumlaufvermögen		4 621 423
Zunahme Flüssige Mittel		844 791
Zunahme Debitoren		2 220 141
Zunahme TA		51 165
Abnahme Kreditoren		748 919
Abnahme TP		756 407
Total Mittelherkunft	7 458 471	
Total Mittelverwendung		7 458 471

	Rechnung 2000	Veränderung	Rechnung 2001
Liquiditätsnachweis			
Flüssige Mittel	732 032	844 791	1 576 823
Guthaben	7 978 512	2 220 141	10 198 653
Anlagen/Festgelder/TA	8 809 483	51 165	8 860 648
Umlaufvermögen	17 520 027	3 116 097	20 636 124
Kreditoren/Depotgeld GGSt/TP	8 166 723	173 688	8 340 411
Nettoumlaufvermögen (NUV)	9 353 304	2 942 409	12 295 713

Rechnung 2001
Laufende Rechnung nach Kostenarten

	Rechnung 2001	Budget 2001	Rechnung 2000	Rechnung 1999	Rechnung 1998
Aufwand	39 068 193	33 092 600	33 919 067	31 737 262	30 553 299
30 Personalaufwand	16 431 179	15 415 100	14 965 363	14 051 309	13 004 259
31 Sachaufwand	6 575 706	5 815 000	5 722 581	5 861 131	5 947 912
32 Passivzinsen und Steuerskonti	1 419 418	1 429 000	1 598 264	1 556 147	1 556 533
33 Abschreibungen und Steuerverluste	3 452 472	3 586 000	3 998 998	3 837 575	3 755 457
34 Beitrag an Finanzausgleich	187 038	157 500	242 994	315 444	92 963
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	337 905	412 600	322 186	366 508	408 461
36 Beiträge an Kanton oder Dritte	6 125 653	5 789 900	5 560 904	5 285 057	5 270 442
38 Einlagen in Spezialfin. und Stiftungen	4 041 610	15 000	1 043 150	0	14 720
39 Interne Verrechnungen	497 211	472 500	464 628	464 091	502 552
Ertrag	41 388 522	33 148 400	37 922 248	33 062 766	29 787 032
40 Steuern	19 382 257	15 572 000	16 530 392	14 203 976	13 166 681
403 Grundstückgewinnsteuern	2 027 035	1 400 000	2 205 598	2 803 949	826 332
41 Regalien und Konzessionen	706 377	714 000	719 875	710 935	669 298
42 Vermögenserträge	503 679	397 300	1 740 444	1 281 756	959 918
43 Entgelte	4 399 197	3 786 600	3 752 333	3 163 308	4 348 549
44 Anteil am kantonalen Finanzausgleich	3 601 379	4 900 000	5 559 906	4 670 764	3 328 568
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	855 562	733 200	904 067	1 130 524	908 799
46 Beiträge des Kantons und Dritte	5 412 643	5 172 800	4 719 501	4 633 463	4 358 412
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
48 Entnahme Ertragsüberschuss Vorjahr	4 003 181	0	1 325 504	0	717 923
49 Interne Verrechnungen	497 211	472 500	464 628	464 091	502 552
Ergebnis	2 320 329	55 800	4 003 181	1 325 504	-766 267

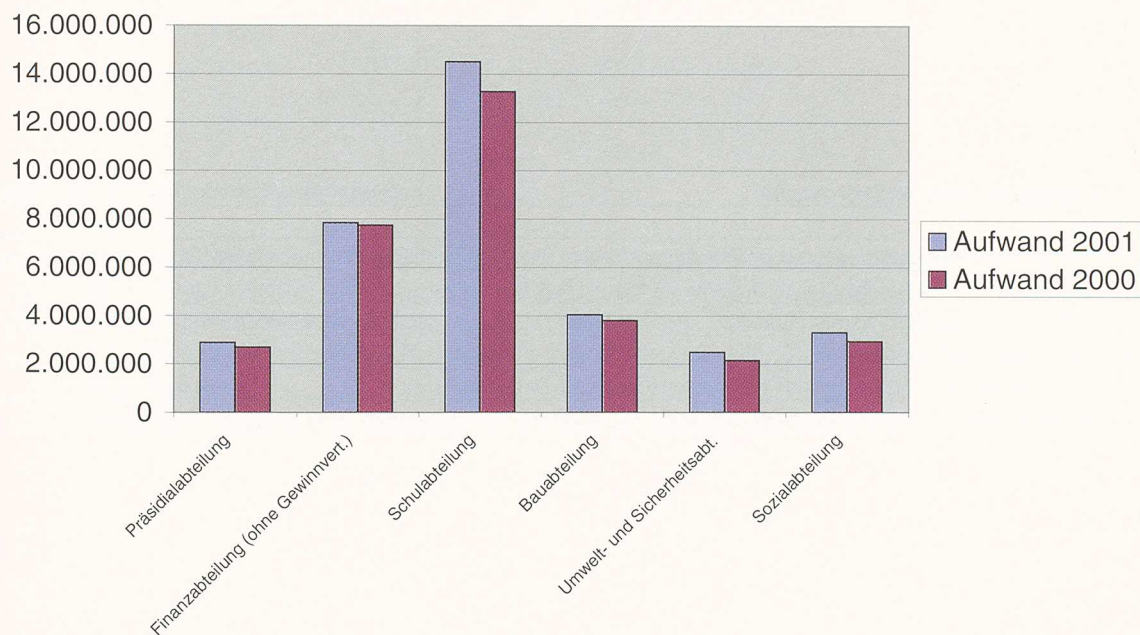
Rechnung 2001
Laufende Rechnung nach institutioneller Gliederung

Rechnung 1999	Rechnung 1998
262	30 553 299
309	13 004 259
131	5 947 912
147	1 556 533
575	3 755 457
444	92 963
508	408 461
057	5 270 442
0	14 720
091	502 552

	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag
Präsidialabteilung	2 888 873	857 001	2 479 500	775 800	2 696 053	744 656
Finanzabteilung	11 849 089	30 260 508	7 685 700	23 003 300	9 070 295	28 126 155
Schulabteilung	14 506 447	5 946 857	13 711 000	5 642 000	13 266 710	5 148 077
Bauabteilung	4 045 937	1 876 804	3 727 400	1 639 300	3 803 876	1 735 452
Umwelt- und Sicherheitsabt.	2 477 809	416 749	2 289 200	400 500	2 141 646	390 535
Sozialabteilung	3 300 038	2 030 603	3 199 800	1 687 500	2 940 487	1 777 374
Total	39 068 193	41 388 522	33 092 600	33 148 400	33 919 067	37 922 248
Ergebnis	2 320 329		55 800		4 003 181	

766	29 787 032
976	13 166 681
949	826 332
935	669 298
756	959 918
308	4 348 549
764	3 328 568
524	908 799
463	4 358 412
0	0
0	717 923
091	502 552
504	-766 267

Rechnung 2001 und 2000
Aufwand im Vergleich pro Abteilung



Rechnung 2001 Präsidialabteilung

	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag
1101 Einwohnergemeinde	361 104	0	215 000	0	262 116	0
1102 Rechnungskommission	13 523	0	17 000	0	14 751	0
1105 Gemeinderat	291 722	0	255 100	0	271 716	0
1110 Verwaltung	944 027	651 030	818 600	588 700	765 234	536 734
1120 Allgemeine Bürokosten	267 139	26 205	193 000	0	372 116	22
1130 Telefon	25 762	0	26 000	0	26 376	0
1133 Betreibungsamt	139 984	0	112 700	0	153 526	0
1135 Friedensrichteramt	4 336	0	3 900	0	4 581	0
1136 Weibelamt	4 802	0	2 500	0	1 822	0
1140 Ordentliche Beiträge	169 553	0	222 900	0	262 268	0
1144 Familien- und Jugendarbeit	537 812	129 753	495 700	140 000	457 983	154 887
1150 Landwirtschaft	7 551	0	8 900	3 000	11 351	3 656
1160 Kulturelles	121 558	49 953	108 200	44 000	92 215	49 358
1161 Gemeindegeschichte Risch	0	60	0	100	0	0
Total	2 888 873	857 001	2 479 500	775 800	2 696 053	744 656
Netto	2 031 872		1 703 700		1 951 396	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1101	Mehraufwand Druckkosten (kommunale Rechtssammlung, Personalhandbuch), Informationsschrift „Gmeind Risch“ (Layout-Anpassung) und Volkszählung
1110	Mehraufwand Gehälter Aushilfen Grundstückgewinnsteuern, begründet durch Mehreinnahmen (Konto 1262), Honorare/Rechtsberatung/Expertisen
1120	Mehraufwand Neumöblierung und Druckkosten (Corporate Design Manual)
1140	Minderaufwand Kantonale Arbeitslosenhilfe und Langzeitarbeitslosenprogramm: Auswirkung des Arbeitsmarktes

Rechnung 2001 Finanzabteilung

Rechnung 2000 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag	
116 0	1203 Verwaltung	359 568	2 755	300 500	2 000	257 610	2 314
751 0	1205 EDV Anlage	321 526	0	289 600	0	76 281	0
716 0	1220 AHV, IV, EO, FAK	1 134 862	0	1 092 200	0	1 030 503	0
234 536 734	1223 Andere Versicherungen	55 210	0	47 000	0	47 081	0
116 22	1230 Liegensch. Finanzverm.	121 970	158 972	65 500	131 000	110 258	1 532 741
376 0	1237 Zentrum Dorfmat	635 601	171 490	535 900	136 300	602 841	135 207
526 0	1250 Passivzinsen	1 297 565	0	1 304 000	0	1 480 987	0
581 0	1251 Aktivzinsen	0	207 062	0	148 000	0	114 617
822 0	1260 Ordentliche Steuern	289 834	19 338 911	375 000	15 547 000	280 795	16 476 601
268 0	1261 Finanzausgleich	0	3 601 379	0	4 900 000	0	5 559 906
983 154 887	1262 Übrige Steuern	195 906	2 070 381	170 000	1 425 000	251 883	2 259 389
351 3 656	1267 Gebühren, Konzessionen	25 000	706 377	25 000	714 000	25 000	719 875
215 49 358	1270 Abschreibungen	3 408 867	0	3 481 000	0	3 581 553	0
0 0	1275 Verw. Überschuss Vorjahr	3 181	4 003 181	0	0	325 504	1 325 504
	1277 Reserven/Spezialfinanz.	4 000 000	0	0	0	1 000 000	0
053 744 656	Total	11 849 089	30 260 508	7 685 700	23 003 300	9 070 295	28 126 155
396	Netto		18 411 419		15 317 600		19 055 860

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1260	Mehrertrag Ordentliche Steuern (3 790 900): Gute Entwicklung sowie hohe Nachträge aus Vorjahre Natürliche Personen
1261	Minderertrag kantonalen Finanzausgleich (1 298 621): Kleinerer Anteil als budgetiert
1262	Mehrertrag Grundstückgewinnsteuer
1277	Gewinnvortrag und Verteilung aus Rechnungsabschluss 2000 (4 003 180.81): Einlage in Reserven und zusätzliche Abschreibungen

Rechnung 2001 Schulabteilung

	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag
1301 Kommissionen	84 803	0	130 500	0	79 919	0
1305 Verwaltung	486 594	142 140	502 800	142 300	472 649	137 900
1307 Kindergarten	854 372	383 399	818 600	399 600	694 456	326 475
1310 Primarschule	4 632 745	2 005 541	4 345 700	1 944 600	4 227 338	1 710 822
1320 Oberstufenschule	3 608 184	1 809 079	3 415 600	1 746 400	3 305 760	1 699 379
1330 Hauswirtschaft	685 726	340 686	750 900	336 000	687 239	327 756
1331 Turnen und Sport	68 738	0	78 000	0	62 005	0
1332 Spezielle Schuldienste	249 334	178 071	210 300	107 600	240 680	137 117
1333 Musikschule	1 204 659	641 444	1 155 800	604 000	1 107 322	594 979
1340 Bibliothek	166 075	0	179 800	0	140 062	363
1350 Schuldienst + Diverses	405 770	140 772	376 000	100 000	442 554	0
1352 Schulzahnpflege	314 501	269 989	268 000	220 500	233 268	172 124
1380 Schulhäuser	1 600 419	35 737	1 320 300	41 000	1 295 532	41 161
1390 Mobiliar	144 526	0	158 700	0	277 926	0
Total	14 506 447	5 946 857	13 711 000	5 642 000	13 266 710	5 148 077
Netto	8 559 591		8 069 000		8 118 634	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1307	Pensenschwankungen im Bereich Deutsch für Fremdsprachige im Kindergarten
1310	Weiterer Ausbau im Bereich Schulische Dienste Legasthenie/HPF und Psychomotorik, Steigerung der Stellvertreterkosten im Bereich Kollegiales Feedback.
1320	Weiterer, schrittweiser Ausbau der Kooperativen Oberstufe mit entsprechenden, vom Kanton vorgegebenen Freistellungen für die Einführungszeit.
1380	Mehraufwand bei Hauswartung mit neuem Sportpark. Wesentlicher Anstieg des Stromverbrauches. Mehrleistung bei verschiedenen Ausbauten beim Kindergarten Langmatt, bei Informatikräumen und bei den Spielplätzen.

Rechnung 2001 Bauabteilung

	Rechnung 2000 Ertrag		Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag
919	0	1401 Kommissionen	33 370	0	47 100	0	28 511	0
649	137 900	1403 Verwaltung	594 035	136 887	597 300	117 500	631 428	82 086
456	326 475	1405 Ortsplanung	20 922	0	50 000	1 000	26 191	0
338	1 710 822	1407 Vermessung	14 267	4 880	20 000	1 500	28 074	6 050
760	1 699 379	1411 Personal Werkdienst	487 630	487 630	463 500	463 500	456 223	456 223
239	327 756	1430 Werkhof	320 238	75	341 400	500	341 437	350
005	0	1440 Unterh. Strassen/Anlagen	173 259	0	160 400	0	114 490	0
680	137 117	1441 Winterdienst	45 748	8 467	70 100	6 500	47 295	7 170
322	594 979	1445 Ausbau Strassen/Anlagen	121 882	0	105 000	0	87 990	0
062	363	1446 Plätze und Anlagen	379 084	0	238 200	0	350 859	0
554	0	1447 Schwimmbäder	125 745	48 849	94 400	46 000	184 498	47 088
268	172 124	1450 Kanalisation/Kläranlage	662 583	1 147 477	605 300	960 000	643 037	1 089 235
532	41 161	1460 Abfallbeseitigung	686 919	30 499	575 900	30 000	577 675	34 139
926	0	1461 Umweltschutz	0	0	0	0	107	0
		1480 Verkehrswesen	380 256	12 040	358 800	12 800	286 060	13 111
710	5 148 077	Total	4 045 937	1 876 804	3 727 400	1 639 300	3 803 876	1 735 452
634		Netto	2 169 133		2 088 100		2 068 424	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1446	Wesentliche zusätzliche Unterhaltsarbeiten bei Trainingsplätzen
1450	Nicht budgetierte Überarbeitung der generellen Entwässerungsplanung und zusätzliche Kosten bei Schlussrechnung Sientalbach (Anteil Gemeinde)
1460	Mehraufwand Kehr- und Grünabfuhr: Steuerbelastung LSVA, Teuerung Mindereinnahmen Altkartonentsorgung: keine Entschädigungen Mindereinnahmen Glasentsorgung: Rückvergütung an Gemeinde folgt erst ab 2003

Rechnung 2001
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag
1605 Verwaltung	233 672	20 907	225 500	20 500	204 040	17 379
1610 Brandschutzkontrolle	5 609	20 541	2 500	14 000	1 997	16 913
1620 Feuerwehrdienst	263 688	239 150	305 600	239 700	281 775	230 280
1630 Feuerwehrdepot/Einricht.	350 500	46 295	321 500	53 500	238 421	24 333
1640 Militäreinquartierungen	0	1 720	500	500	1 019	1 564
1650 Schiesswesen	26 345	0	7 000	0	13 012	0
1660 Zivilschutz	109 086	44 994	105 200	22 500	135 263	66 389
1670 Notorganisation	2 518	0	6 200	0	1 164	0
1675 Umweltschutz	41 269	2 250	42 600	4 000	31 126	3 300
1680 Polizeiwesen	150 246	21 980	160 500	10 500	157 539	19 924
1685 Gebühren: Platz und Stand	0	0	0	300	0	0
1690 Gesundheitswesen	1 202 324	14 500	1 051 100	30 000	1 005 708	3 278
1695 Friedhof und Bestattungen	92 553	4 412	61 000	5 000	70 585	7 176
Total	2 477 809	416 749	2 289 200	400 500	2 141 646	390 535
Netto	2 061 060		1 888 700		1 751 111	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1650	Mehraufwand Schiesswesen: Ausserbetriebssetzung Schiessanlage Risch, Sanierungsuntersuch Kugelfang, Verkauf Polytronicanlage (46 400) in Investitionsrechnung
1690	Mehraufwand ungedeckter Pflegekosten für Pflegesituation in Institutionen ausserhalb der Gemeinde Risch (39 000) Mehraufwand ungedeckter Pflegekosten Alterszentrum Dreilinden (36 300) Mehraufwand Spitex: Beitrag Neubau (50 000), Erhöhte Personalkosten (20 000)
1695	Mehraufwand Unterhaltsarbeiten, Neubepflanzung und Grabaufösungen

Rechnung 2001 Sozialabteilung

ung 000 and	Rechnung 2000 Ertrag		Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Rechnung 2000 Aufwand	Rechnung 2000 Ertrag	
040	17 379	1705	Verwaltung	636 971	55 129	565 000	47 000	552 075	27 713
997	16 913	1710	Fürsorge/Vormundschaft	28 900	1 645	33 000	1 500	22 937	1 970
775	230 280	1715	Unterst.gem.Bundesges.	1 733 815	1 427 127	1 780 000	1 110 000	1 585 997	1 218 607
421	24 333	1716	Unterst.gem.Asylgesetz	353 996	328 119	360 100	339 000	341 595	312 446
019	1 564	1720	Sozialfürsorge	180 073	24 917	163 700	90 000	143 293	74 786
012	0	1730	Wohnungsfürsorge	0	0	0	0	0	0
263	66 389	1750	Alimentenbevorschussung	366 281	193 667	298 000	100 000	324 589	141 852
164	0								
126	3 300	Total		3 300 038	2 030 603	3 199 800	1 687 500	2 940 487	1 777 374
539	19 924	Netto		1 269 435		1 512 300		1 163 113	
0	0								
708	3 278								
585	7 176								
546	390 535								
111									

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1750	Mehraufwand und -ertrag infolge Zunahme der Bevorschussungen bzw. Rückerstattungen
ng, Verkauf	
ch (39 000)	

Rechnung 2001
Investitionsrechnung

Bauabteilung - Tiefbau

Öffentlicher Verbindungsweg Berchtwilerstrasse
Erschliessung Dorfkern Süd, Bahnhofplatz
Sportpark, Bau
Sanierung Lindenplatz
Kantonsbeitrag Lindenplatz
Ersatz Tartanbelag
Neugestaltung Friedhof
Naturnahe Sanierung Seebad Zweiern
Ausbau Berchtwilerstrasse, Perimeter
Pausenplatz Schulhaus 1
Spielplatz Schulhaus 2
Subvention Pausenplatz
Anpassung Kanalisationsnetz gem. GEP
Seeuferpromenade Buonas
Meteorwasserleitung Industrie
Erschliessung GS 1435 (Industriegebiet)
Perimeter GS 1435 (Industriegebiet)
Bahnhofplatz Zusatzkredit
Kantonsbeitrag Bahnhofplatz
Grundstückarrondierungen

Bauabteilung - Hochbau

Kantonale Subvention, Erweiterung/Sanierung Schulanlage
Kindergarten Binzmühle
Sanierung Schulhaus Holzhäusern
Kantonsbeitrag Schulhaus Holzhäusern
Subvention Umbau/Sanierung Schulhaus 1
2-Jahres Kindergarten Vanoli
Projekt Neubau Musikschule/Bibliothek
Musikschule/Bibliothek
Sanierung Schulhaus 2 + 3
Kantonsbeitrag Gruppenräume Schulhaus 2 + 3
Kantonsbeitrag Neubau Kleinklassen Schulhaus 5
Kantonsbeitrag Erweiterung Schulhaus 3

Rechnung 2001	Budget 2001
1 272 858	3 157 000
29 002	38 000
0	1 200 000
1 072 782	500 000
335 054	750 000
-21 000	0
18 330	0
0	300 000
0	214 000
32 828	-23 000
-70 037	0
-150 000	0
0	-402 000
0	120 000
49 300	110 000
0	290 000
0	450 000
0	-390 000
0	1 200 000
0	-1 200 000
-23 400	0
402 816	304 000
0	-164 000
49 549	0
226 384	40 000
0	-300 000
0	-97 000
1 114	75 000
288 301	250 000
0	500 000
238 930	0
-29 778	0
-81 683	0
-290 000	0

Budget 2001	Landschafts- und Umweltschutz	-6 000	0
3 157 000	Gewässerschutz, Kanalisation UeG	-6 000	0
38 000	Zivilschutz/Militär	-46 400	0
1 200 000	Schiessanlage 300 m Risch	-46 400	0
500 000			
750 000	Übrige	213 774	760 000
0	Entwicklungskonzept Industriegebiet	73 814	50 000
0	Schiessstand Küssnacht	0	400 000
300 000	Informatik PS/KG	0	200 000
214 000	Feuerwehr Motorleiterfahrzeug	194 405	160 000
-23 000	Kantonsbeitrag Motorleiterfahrzeug	-54 445	-50 000
0			
0	Total (Nettoinvestitionen)	1 837 048	4 221 000
-402 000	Total Ausgaben	2 609 791	6 847 000
120 000	Total Einnahmen	-772 743	-2 626 000
110 000			
290 000			
450 000			
-390 000			
1 200 000			
-1 200 000			
0			
304 000			
-164 000			
0			
40 000			
-300 000			
-97 000			
75 000			
250 000			
500 000			
0			
0			
0			
0			

Rechnung 2001 Investitionen

Folgende Investitionen wurden 2001 abgerechnet:

Beschaffung Rüstfahrzeug Feuerwehr Risch

Kredit Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001, inkl. MWSt	Fr.	500 000
Subventionsbeitrag Gebäudeversicherung	Fr.	192 618
Nettoinvestitionskredit	Fr.	307 382
Kosten Fahrzeug inkl. Materialnachrüstung	Fr.	489 949
Subventionsbeitrag Gebäudeversicherung	Fr.	192 618
Nettoinvestitionskosten	Fr.	297 331
Minderkosten (Nettoinvestitionskredit - Nettoinvestitionskosten)	Fr.	10 051

Ausbau Mattenstrasse

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1994, exkl. MWSt	Fr.	1 220 000
Aufrechnung MWSt (ca. 4.4 %, da teilweise WUST enthalten)	Fr.	53 430
Total Baukredit	Fr.	1 273 430
Bauabrechnung	Fr.	1 468 814
Mehraufwand	Fr.	195 384

Die Mehrkosten resultieren aus dem gleichzeitigen Bau einer Meteorwasserleitung vom Güterbahnhof bis zur alten Chamerstrasse (Fr. 220'000.00).

Neugestaltung Pausenplatz zwischen Schulhaus 1 und 2

Kredit Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1997	Fr.	180 000
Bauabrechnung	Fr.	182 446
Mehraufwand	Fr.	2 446

Die Mehrkosten entsprechen einem Anteil von 1.36 % und sind zur Hauptsache bei den Belagsarbeiten (Anpassungen) angefallen.

Sanierung und Umbau Schulhaus 1

Kredit Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1999	Fr.	563 000
Bauabrechnung	Fr.	594 478
Mehraufwand	Fr.	31 478
Subventionsbeitrag Kanton	Fr.	40 541
Nettoaufwendungen zu Lasten der Gemeinde	Fr.	553 937

Die Mehrkosten entstanden zum grössten Teil wegen der notwendigen Ersetzung des Bodenbelages (Fr. 25'000.00).

Neubau Schulhaus 5, Anbau Schulhaus 3 und Sanierung der Schulhäuser 2 und 3

Kredit Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993	Fr.	350 000
Kredit gemeindliche Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995	Fr.	10 911 000
Total	Fr.	11 261 000
Bauabrechnung	Fr.	10 391 580
Minderaufwand	Fr.	869 420

Subventionen	Fr.	1 817 461
--------------	-----	-----------

Nettoaufwendungen zu Lasten der Gemeinde	Fr.	8 574 119
--	-----	-----------

Die Minderkosten resultieren aus dem nicht realisierten Musikzimmereinbau beim Schulhaus 1.

Beschaffung motorisierter Leiter 18-12 Feuerwehr Risch

Kredit Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2001, inkl. MWSt	Fr.	196 000
Subventionsbeitrag Gebäudeversicherung	Fr.	54 445
Nettoinvestitionskredit	Fr.	141 555

Fahrzeugkosten inkl. zusätzlicher Ausstattung	Fr.	194 405
Subventionsbeitrag Gebäudeversicherung	Fr.	54 445
Nettoinvestitionskosten	Fr.	139 960
Minderaufwand	Fr.	1 595

Rechnung 2001

Orientierung über gemeindliche Stiftungen

Die nachfolgenden Angaben dienen lediglich zur Orientierung der Bevölkerung, da sich die Gemeinde finanziell engagiert hat und somit ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

Stiftung Alterszentrum

Infolge des unerwarteten Todes von Herrn Karl Zenklusen sel. kann die Rechnungslegung 2001 der Stiftung Alterszentrum nicht wie gewohnt publiziert werden. Die Publikation erfolgt in der Rechnungslegung 2002.

Wir bitten um Verständnis.

Stiftung Rischer Liegenschaften

Die Liegenschaft Hof befindet sich in einem sehr guten Zustand. Einzig die Badezimmer sind renovationsbedürftig und werden zusammen mit den sanitären Anschlussleitungen im Jahre 2002 saniert.

Bei der Vermietung wird weiterhin grosses Gewicht auf eine ausgewogene Mieterschaft gelegt. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 338'623.45 ab. Der Eigenkapital-Anteil konnte wie im Vorjahr gesteigert werden. Er beträgt neu fast 16 %, das ist ein Zuwachs von gut 2 %.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht	2001	2000
Aktiven		
Umlaufvermögen	Fr. 0.33 Mio.	Fr. 0.15 Mio.
Anlagevermögen	Fr. 13.54 Mio.	Fr. 13.53 Mio.
Passiven		
Fremdkapital	Fr. 11.66 Mio.	Fr. 11.81 Mio.
Eigenkapital	Fr. 2.22 Mio.	Fr. 1.55 Mio.

Eventualverpflichtungen

Haftungsübernahme durch die Einwohnergemeinde Risch zugunsten der Stiftung Rischer Liegenschaften für sämtliche Kapitalaufnahmen und daraus anfallenden Zinsen für die Überbauung Hof, GS Nr. 44.

Rechnung 2001 Übrige Orientierungen

ZEBA (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen), Jahresberichterstattung 2001

Die Jahresrechnung 2001 schliesst im Vergleich zum Vorjahr mit Mehraufwendungen bei den einzelnen Fraktionen ab. Hingegen konnten bei verschiedenen Fraktionen bessere Erlöse erzielt werden. Dies führt zum Ergebnis, dass der Gesamtaufwand gegenüber dem Jahr 2000 abgenommen hat.

Die durch die Gemeinde zu tragenden Kosten für alle gratis angenommenen Fraktionen belaufen sich auf Fr. 1.3 Mio. Trotz gestiegenen Mengen und einer grösseren Bevölkerung sank dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr.

Die ZEBA betreut eine Homepage unter dem direkten Zugriff www.zug.ch/zeba, auf der auch die Öffnungszeiten der Sammelstellen, die aktuellen Gebühren usw. gefunden werden können.

Betriebskennzahlen	2001	2000
Aufwand	Fr. 13.5 Mio.	Fr. 14.0 Mio.
Ertrag	Fr. 8.7 Mio.	Fr. 8.8 Mio.
Durch die Gemeinden zu deckender Betrag	Fr. 4.8 Mio.	Fr. 5.2 Mio.
pro Einwohner	Fr. 47.72	Fr. 52.72

Vollmacht bezüglich Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte (Handänderungen)

Aufgrund der Vollmacht für Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1.5 Mio. für die Amtsdauer 1999/2002 wurden im Jahr 2001 folgende Verträge abgeschlossen:

03.05.2001	Tausch- und Kaufvertrag ab GS 923 der Einwohnergemeinde Risch an GS 856 des Josef Hausherr, Rotkreuz, 138 m2 Land und ab GS 856 und 901 des Josef Hausherr, Rotkreuz, an GS 923 der Einwohnergemeinde Risch, 102 m2 Land, Fr. 23 400.00
21.06.2001	Kaufvertrag ab GS 814 des Michael Andreas Fuchs, Rotkreuz, an GS 922 der Einwohnergemeinde Risch, 29 m2 Land, Fr. 18 850.00
03.08.2001	Kaufvertrag ab GS 1829 der Hans Bichsel Erben, Rotkreuz, an GS 1475 der Einwohnergemeinde Risch, 54 m2 Land, Fr. 6 480.00

Die Totalisierung für die Amtsdauer beträgt Fr. 527'537.50.

Rechnung 2001
**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
an die Einwohnergemeinde Risch**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2001 und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Gemäss unserer Kontrolle wurden sämtliche vorhandenen Belege ordnungsgemäss verbucht. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit den vorhandenen Belegen überein.

Die Rechnung 2001 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'320'328.85. Das Ergebnis fiel somit um Fr. 2'264'528.85 besser aus als budgetiert. Massgebend zur Ergebnisverbesserung sind die höheren Steuereinnahmen. Über die wesentlichen Abweichungen sind Begründungen bei den einzelnen Abteilungen aufgelistet.

Im Rechnungsjahr 2001 konnte die Investitionstätigkeit von Fr. 1'837'047.85 aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die langfristigen Darlehen reduzierten sich zudem von Fr. 32 Mio. auf Fr. 31 Mio.

Auf Grund unserer Prüfung beantragen wir:

Die Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2001 zu genehmigen;

Den Rechnungsführern Décharge zu erteilen und ihnen für die gute Arbeit zu danken;

Dem Gemeinderat, insbesondere dem Finanzvorsteher sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung, für die treue Pflichterfüllung zu danken.

Rotkreuz, 10. April 2002

Die Rechnungsprüfungskommission

Patrik Fuchs, Präsident
Urs Krummenacher
Hans-Peter Rätz



Traktandum 3

Die Einwohnergemeinde Risch ist seit 22. Dezember 1932 Eigentümerin des Grundstückes Nr. 254, „Oberrisch“, 377 m² gross, in der Landschaftsschutzzone gelegen. Jürg und Johannes Schindler sind mit dem Gesuch an den Gemeinderat gelangt, das Grundstück Nr. 254 zu erwerben. Der Verkaufspreis beträgt Fr. 700.00/m², somit für 377 m² Fr. 263'900.00.

Das Eigentum der Einwohnergemeinde an Grundstück Nr. 254 begründet sich mit dem Sachverhalt, dass dort früher die Kiesladungen von Nauen gelöscht worden sind. Das Grundstück Nr. 254 grenzt einerseits an den Zugersee und andererseits ringsum enklavenartig an das Grundstück Nr. 776 von Jürg und Johannes Schindler. Seit 1954 ist dieses Grundstück an die Familie Schindler verpachtet. Eine zukünftige Nutzung des Grundstückes Nr. 254 durch die öffentliche Hand kann nach Einschätzung des Gemeinderates auf Grund der Lage, Kulturart, schützenswerten Flora und des Zuganges ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

dem Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 254 in Risch mit einem Verkaufspreis von Fr. 263'900.00 an Jürg Schindler, Seefeld 24, Risch und Johannes Schindler, Seeblickstrasse 17, Zürich, zuzustimmen und dem Gemeinderat die Vollmacht zu erteilen, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Rotkreuz, 6. Mai 2002

Gemeinderat Risch



377 m2



Traktandum 4

1. Ausgangslage

Vor über 30 Jahren wurde mit der Genehmigung des Organisationsstatuts (OST) durch alle drei beteiligten Kantone der Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küsnachtersee - Ägerisee (GVRZ) gegründet. Nach rund 25 Jahren Erfahrung darf festgestellt werden, dass sich die GVRZ-Idee grundsätzlich bewährt hat. Die erste Baustaple, welche 1991 abgeschlossen wurde, wird im Jahre 2002 vollständig abbezahlt. Die Betriebskosten haben in den letzten Jahren zugenommen. Dies vor allem, weil auf Grund des heutigen Standes der Gewässerschutztechnik auf der Kläranlage Schönau verschiedene Optimierungsmassnahmen realisiert werden mussten. Rund 30 % der heutigen Betriebskosten werden allein für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes aufgewendet.

Am 1. November 1997 ist in Kapitel 3 „Finanzierung“ des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) der Artikel 60a in Kraft getreten. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Gebühren und Abgaben für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, den Verursachern überbunden werden müssen. Die Gebühren müssen kostendeckend und verursachergerecht gestaltet werden. Weiter müssen die Besitzer von Abwasseranlagen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Mit dem Ausscheiden des Kantons Zug aus unserem Verband wird der GVRZ ein interkantonaler Abwasserverband, welcher sich aus den übrigen bisherigen Mitgliedern, zehn zugerischen Einwohnergemeinden, der Gemeinde Arth und dem Bezirk Küsnacht aus dem Kanton Schwyz sowie den Einwohnergemeinden Greppen und Meierskappel aus dem Kanton Luzern zusammensetzt.

Diese Gründe haben den Vorstand des GVRZ veranlasst, eine Totalrevision des Organisationsstatuts des GVRZ in die Wege zu leiten.

Die vom Regionalrat an seiner Sitzung vom 30. November 2001 genehmigte Verbandsordnung präsentiert sich schlank und übersichtlich. Besondere Pflichten der Gemeinden und „VII. Rechtsschutz und Aufsicht“ wurden mit der Totalrevision überarbeitet und den neuesten gesetzlichen Erfordernissen angepasst.

Der Bestand der zukünftigen Gremien der Verbandsorganisation (Delegiertenversammlung und Vorstand) wird verkleinert. Die operative Führung des Verbandes erfolgt zukünftig durch die Geschäftsleitung.

Die Verbandsordnung ist in die folgenden fünf Kapitel gegliedert:

1. Der Verband und seine Aufgaben
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzen
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

2. Zusammenfassung und Anträge

Mit dem Ausscheiden des Kantons Zug aus dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küsnachtersee - Ägerisee per 31. Dezember 2002 ändert die Zusammensetzung der Verbandsorgane. Aus diesem Grunde muss gemäss Artikel 28, Abs. 1 des noch gültigen Organisationsstatuts des GVRZ vom 23. Oktober 1969 zwingend eine Statutenänderung vorgenommen werden, die eine Dreiviertelmehrheit des Regionalrates sowie der dem Verband angeschlossenen Gemeinwesen bedarf.

Die Totalrevision des Organisationsstatuts mit der Schaffung einer neuen Verbandsordnung des Gewässerschutzverbandes entspricht einem dringenden Bedürfnis. Nur so kann das Statut den neuen gesetzlichen Vorschriften des Bundes und der drei Kantone Zug, Schwyz und Luzern genügen. Die neue Verbandsordnung trägt zudem den Interessen aller zukünftigen Beteiligten Rechnung.

An seiner Sitzung vom 30. November 2001 hat der Regionalrat des Gewässerschutzverbandes die definitive Fassung der Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küsnachtersee - Ägerisee einstimmig genehmigt. An der gleichen Sitzung hat er den Auftrag erteilt, die Verbandsordnung allen dem GVRZ angeschlossenen Gemeinwesen zur Beschlussfassung zu unterbreiten und den Vorstand des GVRZ mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

die Totalrevision des Organisationsstatuts des GVRZ und damit die Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küsnachtersee - Ägerisee (GVRZ) zu genehmigen.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch

Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küssnachtsee - Ägerisee (GVRZ)

1 Der Verband und seine Aufgaben

Artikel 1: Bestand, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee" (GVRZ) besteht ein Zweckverband nach § 42 und § 44 ff. des zugerischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindengesetz) und von § 62 des zugerischen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 sowie im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz vom 29. Oktober 1969, von § 7 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Schwyz vom 19. April 2000, von § 65 ff. des Gemeindengesetzes des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962 und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Luzern vom 27. Januar 1997.

² Sitz des GVRZ ist Cham.

Artikel 2: Zweck

Der GVRZ vollzieht Aufgaben der beteiligten Gemeinwesen im Gebiet der Abwasserableitung und -behandlung.

Artikel 3: Aufgaben

¹ Der GVRZ gibt sich ein Leitbild und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente.

² Der GVRZ plant, baut, betreibt und erneuert die eigenen Anlagen für die Abwasserableitung und -behandlung.

³ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

⁴ Der GVRZ kann auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen und Private Aufgaben erfüllen.

Artikel 4: Information

¹ Der GVRZ betreibt eine offene und aktive Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit.

² Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsblättern der Kantone Zug und Schwyz sowie im Luzerner Kantonsblatt.

2 Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

Dem GVRZ gehören folgende Mitglieder an:

- Gemeinde Arth
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Greppen
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Bezirk Küssnacht
- Einwohnergemeinde Meierskappel
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Steinhäusern
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Zug

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder stellen dem GVRZ alle zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Betriebskostenbeiträge notwendigen Informationen zur Verfügung.

² Der GVRZ kann zu diesem Zweck in seinem Einzugsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu den Abwasseranlagen, welche im Besitz seiner Mitglieder sind oder unter ihrer Aufsicht stehen.

³ Die Mitglieder unterstützen den GVRZ in der Erfüllung seiner Aufgaben namentlich indem sie:

- a die eigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
- b Störungen, die den Betrieb der GVRZ-Anlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;
- c nur Abwasser ableiten, das für die GVRZ-Anlagen und deren Betrieb unschädlich ist; nicht verschmutztes Abwasser möglichst fernhalten;
- d dem GVRZ wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

⁴ Der GVRZ kann auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen und Private Aufgaben erfüllen.

Artikel 7: Beitritt

Der Beitritt weiterer Mitglieder ist aufgrund besonderer Vereinbarungen möglich.

Artikel 8: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich und von ihm durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.

3 Organisation

3.1 Allgemeines

Artikel 9: Organe

Organe des GVRZ sind:

- a die Delegiertenversammlung;
- b der Vorstand;
- c die Geschäftsleitung;
- d die Revisionsstelle.

3.2 Delegiertenversammlung

Artikel 10: Befugnisse/Aufgaben

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des GVRZ.
- ² Die Delegiertenversammlung ist für sämtliche Aufgabenbereiche zuständig, welche in der Verbandsordnung nicht anders geregelt sind.
- ³ Insbesondere fallen der Delegiertenversammlung die folgenden Aufgaben zu:
 - a die Festsetzung und Änderung der Verbandsordnung und der Reglemente;
 - b die Wahl des Präsidenten des GVRZ;
 - c die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - d die Wahl der Revisionsstelle;
 - e die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - f die Genehmigung der Verbandsrechnung;
 - g die Genehmigung des Voranschlages;
 - h die Genehmigung der rollenden Investitionsplanung;
 - i die Entlastung des Vorstandes;
 - k die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch die Gesetze oder die Verbandsordnung vorbehalten sind;
 - l die Bewilligung von Investitionskrediten von über Fr. 500'000.00.

- c nur Abwasser ableiten, das für die GVRZ-Anlagen und deren Betrieb unschädlich ist; nicht verschmutztes Abwasser möglichst fernhalten;
- d dem GVRZ wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Artikel 11: Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Delegierten pro Mitglied.
- ² Die Mitglieder können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Art. 20 vertritt.
- ³ Der Präsident des GVRZ leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.

Artikel 12: Unvereinbarkeit

- ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein oder der Revisionsstelle angehören.
- ² Angestellte des GVRZ dürfen nicht Delegierte sein und weder der Revisionsstelle noch dem Vorstand angehören.

Artikel 13: Einberufung und Traktandierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich zweimal statt, ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann auch von Mitgliedern, die zusammen mindestens 30% der Stimmkraft ausüben, verlangt werden.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig und nur über traktandierte Geschäfte.

Artikel 14: Form

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Verbandsordnung vorgeschriebenen Form einzuberufen.
- ² Mit der Einberufung sind die traktandierten Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.
- ³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁴ Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

Artikel 15: Vorbereitung, Protokoll

¹ Der Vorstand trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnungen.

² Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a Anzahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen;
- b die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c die Begehren um Auskunft und die darauf gegebenen Antworten;
- d die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern zugestellt.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl verteilter Stimmen beschlussfähig.

Artikel 17: Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

² Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

³ Im Falle der Auflösung bedarf es der Zustimmung von allen vertretenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 18: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

Artikel 19: Ausstand

Diejenigen Personen, die an einem Geschäft mittelbare oder unmittelbare persönliche Interessen haben oder Partei sind, haben in den Ausstand zu treten.

Artikel 20: Stimmkraft der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht auf die Bezeichnung eines Delegierten sowie das Recht auf die Bezeichnung eines Stellvertreters.

² Die Stimmkraft der Delegierten für eine Amtsdauer richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitglieders und ist wie folgt geregelt:

eine Stimme bis 5'000 Einwohner;
zwei Stimmen 5'001 bis 15'000 Einwohner;
drei Stimmen 15'001 und mehr Einwohner.

³ Als Basis für die Berechnung der Stimmkraft dienen die Einwohnerzahlen der Mitglieder am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vor Beginn der Amtsdauer.

3.3 Vorstand

Artikel 21: Befugnisse / Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung des GVRZ verantwortlich.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a die Leitung des GVRZ;
- b die Festlegung der Organisation;
- c die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
- d die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- e die Erlassung von Stellenbeschrieben für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Verbandsordnung, Reglemente und Weisungen;
- g die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Vorbereitung aller Geschäfte zu Händen der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten.

³ Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ganz oder teilweise zuweisen.

⁴ Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22: Zusammensetzung / Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen (inkl. Präsident), nämlich aus
- a einer Vertretung der Einwohnergemeinde Zug;
 - b einer Vertretung der Standortgemeinde Cham;
 - c einer Vertretung der übrigen acht Zuger Einwohnergemeinden;
 - d einer Vertretung der Gemeinde Arth oder des Bezirkes Küssnacht;
 - e einer Vertretung der Luzerner Einwohnergemeinden.

² Vorschläge für Kandidaten erfolgen durch die Mitglieder.

³ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

⁴ Die Amtsdauer für die Präsidentschaft und die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

3.4 Geschäftsleitung

Artikel 23: Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des GVRZ verantwortlich, insbesondere für die operative Führung des Betriebes. Ihr steht ein Geschäftsführer vor.

² Der Geschäftsleitung obliegen alle ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die Besetzung der Stellen und die Führung der Angestellten des Verbandes.

³ Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung und in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3.5 Revisionsstelle

Artikel 24: Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung der Verbandsmittel dem Gesetz und der Verbandsordnung entsprechen.

² Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben im Sinne von § 44 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zug wahr.

Artikel 25: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4 Finanzen

Artikel 26: Finanzielle Mittel

¹ Die Mitglieder decken die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes durch Verbandsbeiträge.

² Die Verbandsbeiträge umfassen alle Aufwendungen des Verbandes abzüglich der direkt an den GVRZ bezahlten Beiträge von Dritten.

³ Die Verbandsbeiträge bestimmen sich aus einem durch die Delegiertenversammlung festgelegten Betriebskostenverteiler.

Artikel 27: Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen, einschliesslich die Erneuerungsreserven.

² Die Erneuerungsreserven sollen im Jahre 2035 eine Höhe von 10 % des Anlagewertes erreichen. Die jährlichen Einlagen der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Vorschlag genehmigt.

³ Der Vorstand legt die Limite fest, ab welcher Aufwendungen für Investitionsgüter der Investitionsrechnung zu belasten sind.

⁴ Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel in Form von Teilzahlungen vorzuschliessen.

Artikel 28: Aufteilung der Betriebskosten

¹ Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt mit einem Verteilschlüssel nach Verursacherprinzip.

² Die Betriebskosten werden aufgrund des Trinkwasserverbrauchs auf die Gemeinden verteilt. Die genauen Bemessungsgrundlagen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

³ Industrielle und gewerbliche Betriebe, deren Abwässer wegen ihrer Menge und Beschaffenheit einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordern, können zur Übernahme dieser Zusatzkosten und zu deren direkten Bezahlung an den GVRZ verpflichtet werden.

Artikel 29: Investitionskosten

¹ Alle Kosten für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sind der Investitionsrechnung zu belasten. Die daraus entstehenden Folgekosten (Verzinsung und Abschreibung) sind der Laufenden Rechnung zu belasten.

² Die hierfür erforderlichen Kredite gelten als gebundene Ausgaben und werden von der Delegiertenversammlung bzw. vom Vorstand im Rahmen ihrer Kompetenzen zusammen mit dem Projekt genehmigt.

Artikel 30: Zahlungsverpflichtungen

¹ Für Betriebskostenanteile gemäss Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 3, welche nach Ablauf der Zahlungsfrist noch offen sind, wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinssatzes richtet sich nach den Marktverhältnissen und wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

² Die angeschlossenen Mitglieder haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig nach dem Verteilungsschlüssel gemäss Artikel 28.

Artikel 31: Buchführung

¹ Die Rechnungs- und Buchführung erfolgt nach den Richtlinien und Grundsätzen des Handbuchs des Rechnungswesens für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

² Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 32: Aufsicht und Rechtspflege

¹ Der GVRZ steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug und unter der Aufsicht der Baudirektion des Kantons Zug.

² Streitige und nicht streitige Verfahren richten sich sinngemäss nach dem zugehörigen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 33: Anwendbares Recht

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung erlässt, gelten für die Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Zug.

Artikel 34: Änderungen

Änderungen des Verbandszweckes, der Zusammensetzung der Verbandsorgane sowie Änderungen von Art. 10 Abs. 3 lit. I bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Artikel 35: Auflösung des GVRZ

¹ Der GVRZ wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand des GVRZ.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

Artikel 36: Inkrafttreten

¹ Diese Verbandsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitglieder und durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Agersee vom 23. Oktober 1969 aufgehoben.

Artikel 37: Übergangsbestimmungen

¹ Die Jahresrechnung 2002 des GVRZ wird nach dem Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Agersee vom 23. Oktober 1969 revidiert und vom Regionalrat genehmigt.

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Verfassung des Kantons Zug hat die Aufgaben der Regierung des Kantons Zug neu geregelt. Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Verfassung des Kantons Zug hat die Aufgaben der Regierung des Kantons Zug neu geregelt. Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Verfassung des Kantons Zug hat die Aufgaben der Regierung des Kantons Zug neu geregelt.

Artikel 32: Aufsicht und Rechtspflege

1 Der GVRZ steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug und unter der Aufsicht der Baudirektion des Kantons Zug.

2 Im Übrigen führen die bisherigen Organe nach dem 1. Januar 2003 die ihnen obliegenden Aufgaben weiter, bis das entsprechende neue Organ sich konstituiert hat. Die Befugnis zur Weiterführung der bisherigen Aufgaben beschränkt sich auf jene Geschäfte, die keinen Aufschub dulden.

Diese Verbandsordnung wurde beschlossen:

- vom Regionalrat des GVRZ
- von der Gemeinde Arth am
- von der Einwohnergemeinde Baar am
- von der Einwohnergemeinde Cham am
- von der Einwohnergemeinde Greppen am
- von der Einwohnergemeinde Hünenberg am
- vom Bezirk Küssnacht am
- von der Einwohnergemeinde Meierskappel am
- von der Einwohnergemeinde Menzingen am
- von der Einwohnergemeinde Oberägeri am
- von der Einwohnergemeinde Risch am
- von der Einwohnergemeinde Steinhausen am
- von der Einwohnergemeinde Unterägeri am
- von der Einwohnergemeinde Walchwil am
- von der Einwohnergemeinde Zug am

Diese Verbandsordnung wurde genehmigt:

- von der Baudirektion des Kantons Zug am
- vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am

Traktandum 5

Ausgangslage

Das heute gültige Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch ist durch die Gemeindeversammlung am 28. Juni 1993 genehmigt und mit der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. September 1993 in Kraft gesetzt worden.

Am 1. Mai 2000 ist das neue kantonale Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG) und die Verordnung zum Gesetz über die Gewässer in Kraft getreten. Diese Gesamtrevision war erforderlich geworden, weil infolge der Weiterentwicklung des Bundesrechtes verschiedene Bestimmungen des alten kantonalen Gewässerschutzgesetzes aus dem Jahre 1970 überholt und dementsprechend anzupassen waren. Das neue Gesetz befasst sich integral mit den Gewässern innerhalb des Kantons Zug. Dazu gehört auch die Siedlungs-entwässerung. Wie bis anhin sind die Gemeinden verantwortlich für den Bau, Betrieb und Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Abwassernetzes (vgl. § 55 Abs. 1 GewG). Die geänderten Grundlagen machen es notwendig, dass auch die Gemeinden ihre Kanalisationsreglemente den neuen Gegebenheiten anpassen und sich nicht nur zum verschmutzten, sondern auch zum wenig oder unverschmutzten Abwasser (Meteorwasser) äussern. Auch bei der Finanzierung sind zum Teil neue Wege zu beschreiten, indem die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu verteilen sind (vgl. § 73 GewG) und nicht mehr, wie dies bis anhin teilweise der Fall war, über allgemeine Steuereinnahmen gedeckt werden dürfen.

Handlungsbedarf

Die Gemeinden wurden vom Regierungsrat aufgefordert, ihre Abwasserreglemente bis zum 31. Dezember 2002 anzupassen. Auf Initiative von einzelnen Gemeinden wurde beschlossen, ein gemeinsames Abwasserreglement für alle elf Zuger Gemeinden zu erarbeiten. Eine kantonale Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeinderäten, Finanzverwaltern, Bauverwaltern, Vertreter der Bau-
direktion und vom Gewässerschutzverband der Region Zugersee -
Küssnachtersee - Ägerisse (GVRZ) haben ein entsprechendes Musterreglement erstellt. Nach einer Vernehmlassung dieses Reglementes in allen Zuger Gemeinden vor einem Jahr zeigt es sich, dass dieses Reglement mit kleineren Ergänzungen grösstenteils übernommen wird. Grössere Unterschiede werden sich nur bei den Gebührenansätzen ergeben, da die Vollkostenberechnungen je nach Kanalisationsnetz nicht überall gleich sind.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Vernehmlassung wurden in der Gemeinde Risch auch die Parteien eingeladen, sich zum vorliegenden Entwurf zu äussern. Die Parteien haben damals ihr Interesse wahrgenommen und auch entsprechende Bemerkungen und Eingaben eingereicht. Grösstenteils handelte es sich um Anregungen, die den Vollzug betrafen.

Im Gegensatz zum bestehenden Kanalisationsreglement wird das neue Reglement als Abwasserreglement bezeichnet. Die Anzahl der Paragraphen des neuen Abwasserreglementes, das sich auf § 56 GewG und § 90 GewG abstützt, weist fast denselben Umfang wie das bestehende Reglement auf. Hingegen wird auf den technischen Teil verzichtet, da in den Normen und Richtlinien von Fachverbänden diese Vorgaben genügend abgedeckt sind.

Das vorliegende Abwasserreglement ist von der Baudirektion des Kantons Zug mit positivem Ergebnis vorgeprüft worden.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für Wohn- und Bürobauten werden neu nach der Kubatur des umbauten Raumes gemäss SIA 116 (bisher Kubatur der kant. Gebäudeversicherung) und die Gewerbe- und Industriebauten nach der anrechenbaren Geschossfläche in Quadratmetern berechnet. Anstelle des bisherigen Grundeigentümerbeitrages, bei dem die ganze Parzellenfläche enthalten war, wird neu nur noch die entwässerte Fläche (Zufahrten, Parkplätze, Dachflächen etc.) berechnet. Nach der Vollkostenberechnung ergeben sich folgende Ansätze:

Flächenbeitrag Fr. 4.00 / m² (bisher Fr. 2.50 / m²)

Gebäudebeitrag Wohnen Fr. 5.00 / m³ (bisher Fr. 4.50 / m³)

Gebäudebeitrag Industrie / Gewerbe Fr. 25.00 / m² (bisher nach Kubatur)

Bei der Berechnung wurde darauf geachtet, dass sich gegenüber dem heutigen Stand keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die jährlichen Einnahmen richten sich nach der Bautätigkeit und belaufen sich zurzeit auf ca. Fr. 500'000.00 bis Fr. 600'000.00.

Die Gebührenansätze sind im Reglement enthalten und bedürfen bei einer allfälligen Veränderung der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Betriebsgebühren

Die Vollkostenberechnung zeigt eine notwendige und wesentliche Erhöhung der Betriebsgebühr auf. Die Ableitung des Meteorwassers war, wie bereits erwähnt, bis anhin nicht mit Gebühren belastet worden.

Die Festlegung von Betriebsgebühren fällt in den Kompetenzenbereich des Gemeinderates. Die Betriebsgebühren sind daher in einer separaten Verordnung zum Abwasserreglement aufgelistet.

Für die Vollkostenberechnung ist ein Buchwert für das bestehende Leitungsnetz von ca. Fr. 8 Millionen ermittelt worden. Die anschliessende Auflistung zeigt, dass mit jährlichen Kosten von ca. Fr. 1.2 Millionen zu rechnen ist. Gegenüber den heutigen Aufwendungen von ca. Fr. 600'000.00 entspricht dies einer Verdoppelung der Unterhaltskosten. Bis anhin waren in der Unterhaltsrechnung weder Abschreibungs- noch Verzinsungskosten enthalten. Zudem wird auch der ordentliche Unterhalt zunehmen.

Jahr	Verzinsung Abschr. Fr.	Kosten Unterhalt Fr.	Beitrag GVRZ Fr.	Total Fr. / Jahr
2002	474'677	140'000	506'625	1'121'302
2003	475'877	160'000	615'709	1'251'586
2004	477'077	180'000	629'953	1'287'030
2005	478'277	200'000	643'201	1'321'478
2006	479'477	220'000	716'268	1'415'745

Die Betriebsgebühren setzen sich neu aus den zwei Komponenten Schmutzwasseranteil und Meteorwasseranteil zusammen. Nach dem neuen Abwasserreglement hat der Schmutzwasseranteil zwei Drittel und der Meteorwasseranteil ein Drittel der vollen Kosten abzudecken.

Der Schmutzwasseranteil wird nach wie vor mit dem benötigten Wasserverbrauch nach Kubikmeter in Rechnung gestellt. Gemäss der Verordnung ergibt dies neu Fr. 1.30 / m³ (bisher Fr. -.90 / m³).

Beim Meteorwasseranteil werden auch die Kantons- und Gemeindestrassen, die in das öffentliche Abwassernetz entwässert werden miteinbezogen. Nach Abzug dieses Anteils wird der Restteil nach Grundeinheiten in Rechnung gestellt. Eine Wohnung entspricht einer Grundeinheit. Bei den Gewerbe- und Industriebauten entspricht die Fläche von 100 m² einer Grundeinheit. Nach der Vollkostenberechnung muss für eine Grundeinheit Fr. 60.00 in Rechnung gestellt werden.

Bei Wohnbauten entsprechen die neuen Betriebsgebühren einer Erhöhung von 80 – 100 %. Bei den Industrie- und Gewerbebauten werden die neuen Betriebsgebühren erheblich höher ausfallen, da bis anhin nur der effektive Wasserverbrauch verrechnet worden ist.

Die Inkrafttretung des neuen Abwasserreglementes ist auf den 1. Juli 2002 vorgesehen. Die ersten Rechnungsstellungen mit den neuen Betriebsgebühren erfolgen Mitte Jahr 2003.

Mit dem Vorliegen des neuen Abwasserreglementes sind nun die gesetzlichen Verpflichtungen des Gewässerschutzgesetzes berücksichtigt worden.

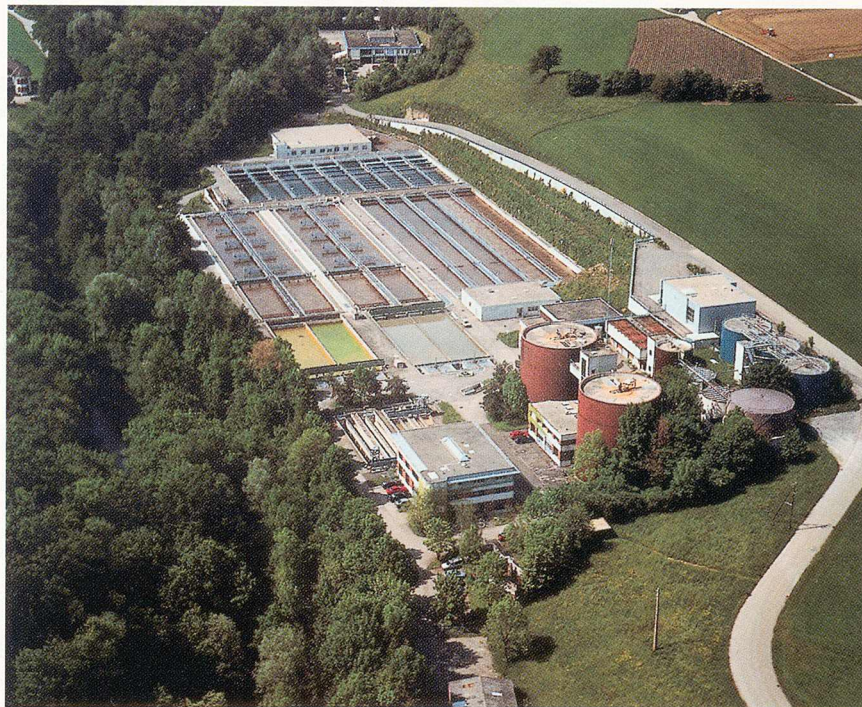
Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das vorliegende Abwasserreglement der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch



Kläranlage Schönaue

Flying Camera, Baar

Abwasserreglement der Gemeinde Risch

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2	Generelle Zuständigkeit	5
§ 3	Kreditbewilligung	5
§ 4	Entwässerungsplan	6
II	Abwasseranlagen	6
§ 5	Gemeindliches Abwassernetz	6
§ 6	Private Abwasseranlagen	7
§ 7	Bauvorschriften	7
§ 8	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
§ 9	Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen	7
§ 10	Übernahme privater Abwasseranlagen	7
§ 11	Bewilligungspflicht	8
§ 12	Gesuch	8
§ 13	Bewilligung	8
§ 14	Kontrollen	9
§ 15	Inbetriebnahme	9
§ 16	Ausführungspläne	9
§ 17	Kataster	9
III	Finanzierung	10
§ 18	Grundsatz	10
§ 19	Anschlussgebühr	10
§ 20	Betriebsgebühr	11
§ 21	Gebührenpflicht	12
§ 22	Fälligkeit	13
§ 23	Private Abwasseranlagen	13



IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 23	Übergangsrecht	13
§ 24	Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeindeversammlung Risch,
gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer
vom 25. November 1999, beschliesst

Abwasserreglement der Gemeinde Risch

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- 2 Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Generelle Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder eidgenössischen Recht nicht anders geregelt ist oder vom Gemeinderat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, einzelne seiner Zuständigkeiten zu delegieren.

§ 3 Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt Rahmenkredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen, für den Ausbau, die Erneuerung und für den Unterhalt von Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes.

§ 4 Entwässerungsplan

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.
- 2 Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung beim Erlass und bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

II Abwasseranlagen

§ 5 Gemeindliches Abwassernetz

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen gemeindlichen Abwassernetzes.
- 2 Der Ausbau und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des generellen Entwässerungsplans und nach Massgabe der gemeindlichen Erschliessungsplanung.

§ 6 Private Abwasseranlagen

- 1 Der Grundeigentümer sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung seiner Abwasseranlagen, insbesondere für den Hausanschluss.
- 2 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

§ 7 Bauvorschriften

- 1 Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.
- 2 Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat nach dem im generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

§ 9 Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

- 1 Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Entschädigung zu dulden.
- 2 Der Grundeigentümer kann, wenn er ein erhebliches Interesse nachweist, die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle verlangen; die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

§ 10 Übernahme privater Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen sind nach der Erstellung öffentlich zu erklären, und zwar ab dem ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes, dem die Anlage dient.
- 2 Die Öffentlichkeiterklärung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Der Gemeinderat kann die Kriterien der Öffentlichkeiterklärung näher festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹ ist sinngemäss anwendbar.

die Kriterien der Öffentlichkeitsklärung näher festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹ ist sinngemäss anwendbar.

¹ § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

§ 11 Bewilligungspflicht

- 1 Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Die Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 Gesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss und die entwässerungstechnischen Angaben.

§ 13 Bewilligung

- 1 Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts; er entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.
- 2 Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 14 Kontrollen

- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Stelle zur Kontrolle, zur Einmessung und Abnahme anzumelden.
- 2 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

§ 15 Inbetriebnahme

Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ordnungsgemäss funktionieren.

§ 16 Ausführungspläne

Der Gemeinde sind bei der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 17 Kataster

- 1 Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III Finanzierung

§ 18 Grundsatz

- 1 Die Einwohnergemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursacherorientierte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche so festzusetzen sind, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.
- 2 Zur Ermittlung sämtlicher Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes sowie der von der Einwohnergemeinde zu tragenden Kosten des GVRZ² erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

² Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee.

§ 19 Anschlussgebühr

- 1 Der Eigentümer hat für den direkten oder indirekten Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder an private Gewässer 1. Klasse ³ eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten
- ³ § 9 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)
- 2 Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Wohn- und Bürobauten nach der Kubatur gemäss SIA 116 und beträgt Fr. 5.00 pro m³ und bei Gewerbe- und Industriebauten Fr. 25.00 pro m² Nutzfläche. Für Regenwasser und Dachflächen, Vorplätzen, Strassen und dergleichen, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer 1. Klasse eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 4.00 pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

- 3 Bei einer Erhöhung des Volumens oder bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.
- 4 Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert zehn Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

§ 20 Betriebsgebühr

- 1 Der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder Abwasser in ein privates Gewässer 1. Klasse einleitet, hat eine periodische geschuldete Betriebsgebühr zu bezahlen, bestehend aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr. Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.
- 2 Die Grundgebühr soll ein Drittel und die Verbrauchsgebühr zwei Drittel des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren ausmachen.
- 3 Von den Kosten, welche durch Grundgebühr finanziert werden, übernehmen die Gemeinwesen folgende Anteile:
 - a) % Gemeindestrasenanteil=

$$\frac{(\text{Gemeindestrasenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrasenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer.
1. Klasse eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 4.00 pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

b) % Kantonsstrassenanteil =

$$\frac{(\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

4 Die Grundgebühr wird bei Wohnnutzung pro Wohneinheit, bei Büronutzung sowie bei industrieller und gewerblicher Nutzung pro 100 m² Gebäudelfläche erhoben.

5 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen, unabhängig der Bezugsquelle. Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

6 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

7 Wird das bezogene Wasser vom Wasserbenützer rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht abgeleitet (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei usw.), kann eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.

8 Der Gemeinderat legt die Höhe der Betriebsgebühren in einer Verordnung fest.

§ 21 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

$$\frac{(\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

§ 22 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

§ 23 Private Abwasseranlagen

Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Kosten der Anpassung von Grundstückanschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

1 Bestehende private Abwasseranlagen ab dem ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes, dem die Anlage dient, gelten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als öffentliche Abwasseranlagen.

2 Für private Abwasseranlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, ist die Anschlussgebühr nach diesem Reglement zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch und der Anhang I und II vom 1. September 1993 aufgehoben.

Rotkreuz, 29. April 2002

GEMEINDERAT RISCH



Gemeinde Risch

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Telefon 041-798 18 18
Telefax 041-798 18 88
info@risch.zg.ch
www.gemeinderisch.ch



Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Risch

Betriebsgebühren (§ 20)

Die jährlichen Betriebsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchergebühr wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr Fr. 60.-- / GE
1 Wohnung = 1 Grundeinheit (GE)
Gewerbe, Industrie und Büros:
100 m² = 1 Grundeinheit (GE)
2. Verbrauchergebühr Fr. 1.30 / m³ Wasserverbrauch

Die gelieferte Wassermenge der Wassergenossenschaft Risch/Rotkreuz ist massgebend. Bei privaten Wasserversorgungen und bei landwirtschaftlichen Bauten wird ein Wasserverbrauch von 200 m³ / Wohnung festgelegt.

Rotkreuz, 29. April 2002

GEMEINDERAT RISCH

Traktandum 6

Ausgangslage

Nach den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes ist jede Gemeinde verpflichtet, eine generelle Entwässerungsplanung (GEP) zu erstellen (früher generelles Kanalisationsprojekt GKP). Die seit einigen Jahren in Angriff genommene generelle Entwässerungsplanung für die Gemeinde Risch ist nun abgeschlossen. Das umfangreiche Dossier ist im letzten Jahr in den Monaten September / Oktober öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat Risch diese generelle Entwässerungsplanung genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zug die Unterlagen zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zug liegt nun vor und die generelle Entwässerungsplanung tritt ab sofort in Kraft.

Handlungsbedarf

Mit der Inkraftsetzung sind die aus der Planung entstehenden Massnahmen zu planen und auszuführen. Folgende Unterhalts- und Ausbauarbeiten sind im GEP in den nächsten zehn Jahren vorgesehen:

Kanalsanierungsarbeiten Notwendige Sanierungen, Abdichtungen etc.	Fr.	670'000.00
Stollenbewirtschaftung Umbau des Stollens Rotkreuz – Zweiern als Regenrückhaltebecken	Fr.	650'000.00
Bau von neuen Meteorwasserleitungen im Industriegebiet	Fr.	1'120'000.00
Bau von neuen Meteorwasserleitungen in Risch, Retentionsmassnahmen, Sanierung Sagiweiher etc.	Fr.	400'000.00
Renaturierungen von Bächen	Fr.	160'000.00
Gesamtaufwand	Fr.	3'000'000.00

Die Realisierung der verschiedenen Massnahmen ist auf eine Zeitdauer von zehn Jahren mit folgendem Terminplan ausgerichtet.

Realisierung 2002	Fr.	300'000.00
Realisierung 2003 – 2007	Fr.	1'700'000.00
Realisierung 2008 - 2012	Fr.	1'000'000.00

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Verursacherprinzip aus den Einnahmen für die Anschlussgebühren. Als Vergleich sind in den letzten Jahren folgende Anschlussgebühren eingegangen:

1997	Fr.	555'212.00
1998	Fr.	1'036'008.00
1999	Fr.	211'493.00
2000	Fr.	614'120.00
2001	Fr.	597'299.00

Damit eine optimale Abwasserentsorgung (Schmutz- und Meteorwasser) gewährleistet werden kann, drängen sich diese Massnahmen in den nächsten Jahren auf. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit einem Gesamtkredit diese Arbeiten termingerecht und rationell geplant und ausgeführt werden können. Es ist vorgesehen, jährlich über die getätigten Aufwendungen in der jeweiligen Rechnungsvorlage Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die Realisierung der GEP-Massnahmen im Sinne eines Rahmenkredites für die nächsten 10 Jahre ein Investitionskredit von Fr. 3'000'000.00 (inkl. MWSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex und des Mehrwertsteuersatzes.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch

Traktandum 7

Motionstext

Die freisinnig-demokratische Partei (FDP) hat am 8. September 2001 eine Motion mit folgendem Begehren eingereicht (unveränderter Wortlaut):

I Motionstext

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, ab dem Jahr 2002 die WWZ-Konzessionsgebühr auf Fr. 50'000.00 zu reduzieren und die Wasserwerke Zug zu verpflichten, die Reduktion an die Kunden weiterzugeben und als Rabatt auszuweisen.
2. Die reduzierten Konzessionsgebühren seien zweckgebunden für die Förderung von energiesparenden Projekten einzusetzen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.

II Begründung

1. Die Wasserwerke sind gemäss heute gültigem Konzessionsvertrag verpflichtet, den Gemeinden für alle aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Rechte eine Konzessionsgebühr zu zahlen. Diese Gebühr von ca. Fr. 700'000.00 führt selbstverständlich zu einer Erhöhung der Stromrechnung für die Haushalte und für die Industrie. Die Konzessionsgebühr ist somit eine versteckte, indirekte Steuer. Gemäss Konzessionsvertrag ist eine Reduktion bzw. eine Abschaffung dieser Gebühr möglich, wenn die Einsparungen direkt an die Kunden weitergegeben werden. Durch die Abschaffung der Konzessionsgebühr wird somit eine indirekte Steuer abgeschafft. Es profitieren davon vor allem die Privathaushalte und das Gewerbe.

Die Abschaffung ist auch ein Akt der Fairness gegenüber den Privathaushalten und dem Gewerbe. Die Grossabnehmer können nämlich im Rahmen der Liberalisierung des Strommarktes Strom beziehen, wo sie wollen und so Kosten sparen. Die Privathaushalte und das Gewerbe hat diese Möglichkeit noch nicht. Die Abschaffung der Gebühr führt somit zu einer grösseren Gerechtigkeit zwischen den Strombezüglern.

Im Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Konzessionsgebühr bei einer weiteren Liberalisierung des Energiemarktes kraft übergeordneten Rechts ohnehin in näherer Zukunft dahinfallen wird. Mit der vorzeitigen freiwilligen Eliminierung zeigt die Gemeinde Weitsichtigkeit und betreibt in gewissem Masse auch Wirtschaftsförderung. Immerhin muss beachtet werden, dass sich durch den Wegfall der Konzessionsgebühr der Strombezug für die Rischer Einwohner und Unternehmen um fast 9 % verbilligt würde.

2. Durch das neue Gewässerschutzgesetz sind die Gemeinden gezwungen, nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Gebühren zu erheben. Dies bedeutet für die Gemeinde Risch Mehreinnahmen und für die Einwohner Mehrausgaben von ca. Fr. 600'000.00 bis Fr. 800'000.00. Die bisherigen Fehlbeträge in der Kanalisationsrechnung wurden über die laufende Gemeinderechnung finanziert, so dass eine Erhöhung der Abwassergebühren heute einer versteckten Steuererhöhung gleichkommt. Durch die Vergünstigung der Stromkosten würde die Mehrbelastung für die Einwohner wieder kompensiert.
3. Mit dem Restbetrag der Konzessionsgebühr von Fr. 50'000.00 könnte der Gemeinderat gezielt energiesparende Projekte unterstützen. Dabei könnte es sich sowohl um private wie öffentliche Projekte handeln. Die Umweltkommission könnte zu Handen des Gemeinderates entsprechende Richtlinien erarbeiten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung hat an der gemeindlichen Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 dem Konzessionsvertrag mit den Wasserwerken Zug AG (WWZ) zugestimmt. Dieser Vertrag verpflichtet die WWZ, in Abhängigkeit vom erzielten Stromumsatz, der Gemeinde eine jährliche Konzessionsgebühr zu bezahlen. Im Jahre 2001 betrug diese Gebühr Fr. 700'000.00. Dies entsprach 8.9 % des konzessionspflichtigen Umsatzes in der Gemeinde Risch.

Diese Gebühreneinnahmen entsprechen ca. 3 % der Steuereinnahmen unserer Gemeinde.

Die Gemeinden Baar und Zug verzichten bereits heute auf die Konzessionsgebühr. Cham verzichtet für Grosskunden auf die Gebühren. Hünenberg und Menzingen haben zum Teil verzichtet und die Strombezüger kommen bereits auch in den Genuss von grösseren Rabatten. In Oberägeri und in Unterägeri sind ebenfalls Vorstösse für einen Verzicht auf die Konzessionsgebühren geplant.

Die Motion verlangt eine Senkung bereits ab dem Jahr 2002. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass eine Senkung frühestens ab dem Jahr 2003 vorgenommen werden könnte.

Der Gemeinderat beurteilt den Verzicht auf die Konzessionsgebühren grundsätzlich als prüfenswert.

Er möchte aber zuerst die neuen Zahlen betreffend Finanzausgleich und Entwicklung des Steuerfusses der Gemeinde Risch abwarten.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

1. die Motion der FDP Risch-Rotkreuz erheblich zu erklären.
2. für die Beantwortung dieser Motion eine Frist bis am 31. Dezember 2002 einzuräumen.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch



Traktandum 8

Die Stockwerkeigentümer an der Grundstrasse 1, 3, 5, 7, 9, 13, 15, 17 und 19 haben am 12. März 2002 eine Motion mit folgendem Begehren eingereicht (unveränderter Wortlaut):

Motionstext

Da die Grundstrasse eine sehr wichtige öffentliche Erschliessungsstrasse ist und die Strasse nach den gemeindlichen Richtlinien ausgebaut ist, sind wir der Auffassung, dass diese Strasse durch die Gemeinde übernommen werden soll. Wir reichen hiermit folgende von 101 Personen mitunterzeichnete Motion mit dem Antrag ein:

Die Grundstrasse sei baldmöglichst nach Paragraph 27 des Strassenreglements der Gemeinde Risch ins Eigentum der Gemeinde Risch aufzunehmen.

Begründung

Die Grundstrasse ist eine sehr wichtige Erschliessungsstrasse im nordwestlichen Dorfteil Rotkreuz. Hier trifft die Wohn- und Gewerbezone mit der Industriezone zusammen. In diesem Zusammenhang hat die Grundstrasse eine wichtige Scharnierfunktion zwischen Wohnen und Arbeiten. Die durchgehende Grundstrasse ist somit ein wichtiger beidseitiger öffentlicher Zubringer in die Industriestrasse, sowie zu den angeschlossenen Geschäftshäuser mit vielen Arbeitsplätzen und zu den angrenzenden öffentlichen Busstationen. An der Grundstrasse sind mindestens 80 Wohnungen und 400 bis 500 Arbeitsplätze angeschlossen. Somit hat die Grundstrasse einen wichtigen öffentlichen Gemeindestrassencharakter.

Nachdem nun der grösste Teil der Bauten im Bereich der Grundstrasse realisiert ist, wurde die Strasse samt Randabschlüssen total instand gestellt und mit einem Feinbelag versehen. Im weiteren ist eine öffentliche Beleuchtung erstellt worden.

Da nach unserer Auffassung alle Bedingungen für die Übernahme der Strasse durch die Gemeinde gegeben sind, bitten wir Sie sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren unserem Anliegen zu entsprechen und diese Motion an der kommenden Gemeindeversammlung erheblich erklären zu lassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Stellungnahme des Gemeinderates

Nach § 27 des Strassenreglementes der Gemeinde Risch können auf Ersuchen der Grundeigentümer Privatstrassen durch den Beschluss der Gemeindeversammlung in das Eigentum der Einwohnergemeinde aufgenommen werden. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und bedingt, dass die Strasse den Vorschriften des Reglementes entspricht.

Mit der Übernahme von solchen Strassen in das Eigentum der Gemeinde fallen sämtliche Kosten für die Unterhaltsarbeiten zu Lasten der Gemeinde an. Dies ist jeweils auch der Hauptgrund für solche Gesuchsstellungen.

Bei der Grundstrasse handelt es sich gemäss Verkehrsrichtplan um eine Zufahrtstrasse mit einer Breite von 6.00 m. Teilweise ist ein Trottoir vorhanden. Die Strasse ist nicht ausparzelliert sondern gehört zum Eigentum der jeweils angrenzenden Parzelle. Die Parzellengrenze ist in der Strassenmitte. Es ist fraglich, ob alle Grundeigentümer mit der Landabtretung einverstanden sind. Immerhin müssten sie ausnützungsberechtigtes Land abgeben.

Im Jahre 1995 ist die Übernahme der Lettenstrasse von der Gemeindeversammlung klar abgelehnt worden. Bei der Lettenstrasse handelte es sich ebenfalls um eine ähnliche Strassenkategorie mit dem Unterschied, dass dort in erster Linie Industrieverkehr herrscht. Die Ablehnung wurde damals begründet, dass es nicht im Interesse der Gemeinde resp. der Steuerzahler sein kann, mit solchen Übernahmen die Gemeindekasse zusätzlich wegen den Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten finanziell zu belasten.

Die Übernahme der Grundstrasse hätte eine präjudizierende Wirkung. So bestehen in der Gemeinde Risch noch einige solche Quartierstrassen, deren Übernahme in das Eigentum der Gemeinde verlangt werden könnte. Der Gemeinderat vertritt die Interessen der gesamten Gemeinde. Aus diesem Grund kann der Gemeinderat einer Übernahme dieser Strasse nicht zustimmen. Hingegen wird bei solchen Strassen der Winterdienst und die periodische Strassenreinigung von der Gemeinde unentgeltlich ausgeführt. Diese Praxis wird bis auf weiteres so beibehalten werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

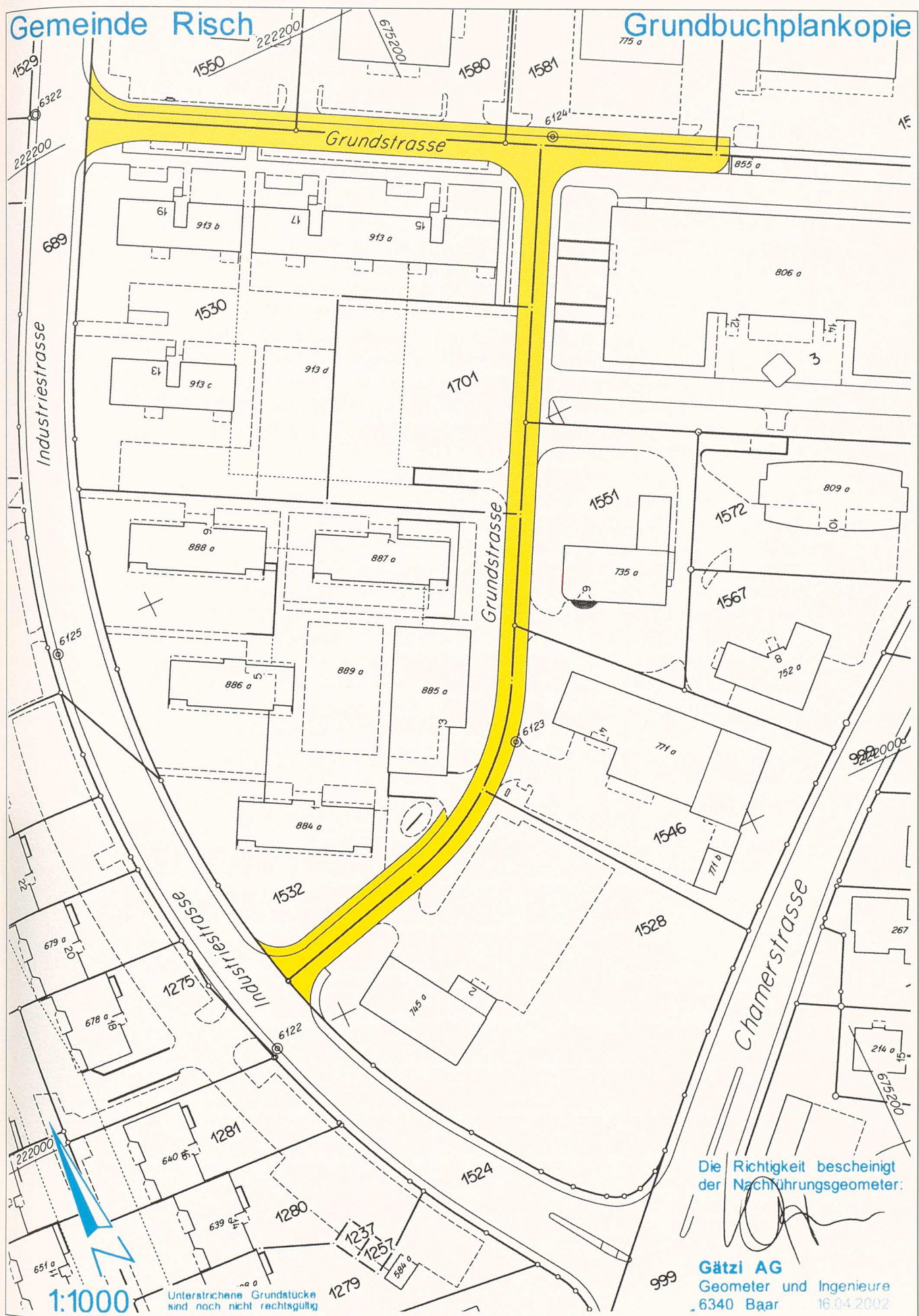
die Motion der Stockwerkeigentümer für die Übernahme der Grundstrasse durch die Gemeinde nicht erheblich zu erklären.

Rotkreuz, 29. April 2002

Gemeinderat Risch



Grundbuchplankopie



Notizen

Notizen

